



Merkblatt

Versorgung

**Stand:
01/2012**

Die Versorgung der Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richter des Landes NRW sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes - BeamtVG – in der bis **31.08.2006** geltenden Fassung - Fundstellennachweis 2030 – 25 - (vgl. § 80 Abs. 1 Landesbeamtengesetz, § 4 Abs. 1 Landesrichtergesetz). Dieses Merkblatt berücksichtigt die Rechtslage ab **1. Januar 2002**. (*Hinweis:* Hat das für die Versorgung maßgebliche Beamtenverhältnis am 31. Dezember 1991 bestanden, gelten für bestimmte Bereiche Übergangsvorschriften, im Folgenden sind diese Bereiche jeweils mit ⊕ gekennzeichnet. Erläuterungen hierzu finden Sie unter Abschnitt A 2.

Die Ausführungen sind auf die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung der Versorgungsbezüge beschränkt. **Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht abgeleitet oder geltend gemacht werden.**

A Versorgung bei Eintritt in den Ruhestand

Die Versorgungsbezüge umfassen das Ruhegehalt, den Kinderanteil im Familienzuschlag und ggf. einen Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag und Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag. Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet worden ist oder die Zurruesetzung auf Grund eines Dienstunfalles erfolgte.

1 Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (1.1) und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (1.2) berechnet.

1.1 Ruhegehaltfähig sind nach § 5 BeamtVG

1.1.1 das Grundgehalt, das nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat,

Hinweise: Ist der Versorgungsfall wegen Dienstunfähigkeit auf Grund eines Dienstunfalles eingetreten, wird das Grundgehalt nach der Stufe zugrunde gelegt, die bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreicht werden können. Erfolgt der Eintritt in den Ruhestand aus einem Beförderungsamte einer Laufbahn oder aus einem laufbahnfreien Amte, sind die Dienstbezüge dieses Amtes nur ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens zwei Jahre bezogen wurden. Ansonsten sind die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind die vollen Dienstbezüge maßgebend

1.1.2 der Familienzuschlag der Stufe 1,

Hinweis: Zur Berücksichtigung von Kindern vgl. Nr. 1.3.5.

1.1.3 zuletzt zugestandene sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Hinweis: z.B. Amts- und ruhegehaltfähige Stellenzulagen und eine Überleitungszulage nach dem Reformgesetz.

1.2 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist Berechnungsgrundlage für den Ruhegehaltssatz (1.3). Sie wird bei Eintritt des Versorgungsfalles anhand der Personalakten ermittelt. Ruhegehaltfähig sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten, nach der Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegten Dienst- und Vordienstzeiten:

1.2.1 Beamtendienstzeit (§ 6 BeamtVG)

Anzurechnen sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Probe, auf Zeit und auf Widerruf[⊕] bei einem öffentlich- rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 2 BeamtStG.

Hinweise: Auch die Zeit eines früheren (z.B. durch Ablegen der Laufbahnprüfung oder Entlassung auf Antrag beendeten) Beamtenverhältnisses ist ruhegehaltfähig; das gilt auch dann, wenn hierfür Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet wurden (Nachversicherung).

Ausgeschlossen von der Anrechnung sind Zeiten, für die bei der Entlassung eine Abfindung gewährt wurde, es sei denn, die Abfindung wurde nach der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgezahlt (§ 88 Abs. 2 BeamtVG).

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur in dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig (Ausnahme: Die Zeit einer Altersteilzeit ist zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist) [⊗]. Grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge [⊗], es sei denn, bis zum Ende des Urlaubs ist schriftlich anerkannt worden, daß der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und auf Grund der während einer solchen Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Versorgung, Rente oder ähnliche Leistungen.

Die Zeit eines **Erziehungsurlaubs** nach der Erziehungsurlaubsverordnung oder die Zeit einer **Kindererziehung** während einer Freistellung (Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung) nach den §§ 78b, 85a LBG i. d. B. 31.03.2009 geltenden Fassung ist, wenn das Kind bis zum 31. Dezember 1991 geboren wurde, bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind den 6. Lebensmonat vollendet.

Hinweis: Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder wird in Anlehnung an die Bestimmungen des Rentenrechts neben dem Ruhegehalt ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag gewährt. Nähere Einzelheiten dazu sind dem "Merkblatt Kindererziehungszuschlag" zu entnehmen.

1.2.2 Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis (Vordienstzeiten).

1.2.2.1 Als ruhegehaltfähig gilt kraft Gesetzes die Zeit eines (berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen) Dienstes bei der Bundeswehr oder eines Zivildienstes (§§ 8, 9 BeamtVG).

1.2.2.2 Die Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn soll als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn es sich

- um eine in der Regel einer Beamtin bzw. einem Beamten obliegende oder später einer Beamtin bzw. einem Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung oder
- um eine für die spätere Laufbahn bedeutsame Tätigkeit

gehandelt hat, die ohne von der/dem Bediensteten zu vertretende Unterbrechung ausgeübt worden ist und zur Ernennung geführt hat (§ 10 BeamtVG).

Hinweis: Voraussetzung ist ein zeitlicher und innerer Zusammenhang zwischen der Beschäftigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und der anschließenden Beamtendienstzeit. Kurzfristige Tätigkeiten, z.B. als Aushilfsangestellte/r während der Semesterferien oder als wissenschaftliche Hilfskraft, können nicht berücksichtigt werden.

1.2.2.3 Ausbildungszeiten (§§ 12, 67 BeamtVG)

Als ruhegehaltfähig kann auf Antrag berücksichtigt werden

- die Zeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (**Fachschul- oder Hochschulausbildung**) und die übliche **Prüfungszeit** bis zu drei Jahren [⊗] sowie eine praktische Ausbildung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) [⊗],
- die Mindestzeit einer **praktischen hauptberuflichen Tätigkeit**, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist (z.B. in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen, § 12 Abs. 1 Nr. 2).
- an Stelle der vorgenannten Zeiten und **nur** für Angehörige der **Vollzugsdienste** (der Polizei oder im Strafvollzug) und des **Einsatzdienstes der Feuerwehr** die Zeit einer **praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu fünf Jahren**, wenn diese Ausbildung und/oder Tätigkeit für die Wahrnehmung des Amtes förderlich war/en (§ 12 Abs. 2) [⊗].
- eine Promotionszeit mit bis zu zwei Jahren, sofern die Promotion für die Zulassung zur Laufbahn vorgeschrieben war.

Hinweis: Nicht berücksichtigungsfähig ist eine Ausbildung, die die für die Laufbahn vorgeschriebene Regelschulbildung ersetzt (z.B. Verwaltungslehre oder Verwaltungspraktikum).

Vorschriften für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen (§ 67 BeamtVG)

Hinweis: § 67 gilt für das vor Inkrafttreten des neuen Hochschulrechts (1. Januar 1980) ernannte wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen nur dann, wenn es in das neue Hochschulrecht übernommen oder übergeleitet worden ist. Er gilt nicht für Professorinnen bzw. Professoren, die von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Emeritierung) und ihre Hinterbliebenen.

Die zur Vorbereitung für die **Promotion** benötigte Zeit **gilt** bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig.

Ist als Einstellungs Voraussetzung eine **Habilitation** gefordert worden, kann die dafür aufgewendete Zeit mit der in der Habilitationsordnung vorgeschriebenen Mindestzeit oder, sofern eine Mindestzeit nicht vorgeschrieben war, mit bis zu drei Jahren **auf Antrag** berücksichtigt werden.

Hinweis: Sind die Einstellungs Voraussetzungen durch habilitationsadäquate Leistungen nachgewiesen worden, kann die hierfür verwandte Zeit mit bis zu 3 Jahren berücksichtigt werden.

Zeiten einer für die Wahrnehmung des Amtes förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit, die nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums und vor der Ernennung zurückgelegt worden sind und während der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, **sollen bzw. können** (je nach Einstellungs Voraussetzung) bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Ein über fünf Jahre hinausgehender Zeitraum **kann** zur Hälfte **auf Antrag** berücksichtigt werden; insgesamt ist die (volle und hälftige) Anrechnung dieser Vordienstzeiten auf zehn Jahre begrenzt.

1.2.2.4 Als ruhegehaltfähig **können auf Antrag** nach **§ 11 BeamtVG** Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit berücksichtigt werden, sofern ein innerer Zusammenhang mit den im Beamtenverhältnis zuerst übertragenen Aufgaben gegeben ist und es sich um eine Tätigkeit gehandelt hat

- a) als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin,
- b) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände,
- c) nach Erwerb der Lehrbefähigung im öffentlichen Schuldienst oder im Ersatzschuldienst sowie an einer "Deutschen Auslandsschule".

Berücksichtigt werden können ferner Zeiten

d) einer hauptberuflichen Tätigkeit im ausländischen öffentlichen Dienst, soweit Tätigkeiten ausgeübt wurden, die im Inland herkömmlich in einem Beamtenverhältnis wahrgenommen werden;

e) als Entwicklungshelfer/in im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,

f) einer hauptberuflichen Tätigkeit auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet, während der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes sind.

Hinweise: Die Zeiten zu a), e) und f) sind nur zur Hälfte berücksichtigungsfähig.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist diese Zeit nur mit dem Beschäftigungsanteil anrechenbar. Vordienstzeiten nach Nr. 1.2.2.3 und Nr. 1.2.2.4 (mit Ausnahme der als ruhegehaltfähig geltenden Promotionszeit für das Hochschulpersonal) werden nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt, wenn neben Renten auch andere Versorgungsleistungen (z.B. aus einer betrieblichen Altersversorgung) zustehen.

1.2.3 Zeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (§ 12b BeamtVG) [Ⓞ]

Die Anrechnung von Vordienstzeiten nach Tz. 1.2.2 ff. ist ausgeschlossen, wenn

- sie bis zum 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden und
- die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist sowie
- diese Zeiten als rentenrechtliche Zeiten berücksichtigungsfähig sind.

Ausbildungszeiten (Tz. 1.2.2.3) sind stets von der Anrechnung ausgeschlossen, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Ist die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt, können diese Zeiten höchstens bis zu fünf Jahren berücksichtigt werden

1.2.4 Zurechnungszeit (§ 13 Abs. 1 BeamtVG) ^{ⓄⓄ}

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit vor der Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um eine Zurechnungszeit. Diese wird aus der Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres berechnet und zu 2/3 der Gesamtzeit hinzugerechnet, soweit diese Zeit nicht bereits nach anderen Vorschriften ruhegehaltfähig ist.

Beispiel

Geburtsdatum:	24. Januar 1950
Versetzung in den Ruhestand	31. Januar 2008
Zeitraum: 01.02.2008 – 31.01.2010	= 730 Tage
<u>hiervon 2/3 als Zurechnungszeit</u>	<u>= 1 Jahr 115 Tage</u>

1.3 Ruhegehaltssatz (§ 14 Abs. 1 BeamtVG) ^①

Die Höhe des Ruhegehaltssatzes richtet sich nach der aus den Tz. 1.2.1 bis 1.2.4 ermittelten ruhegehaltfähigen Gesamtdienstzeit und nach der Art der Versorgung (Normal- oder Dienstunfallversorgung). Für jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 1,79375 vom Hundert, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Höchstsatz (bei Normalversorgung) wird nach 40 Jahren erreicht.

Beispiel

Ruhegehaltfähige Dienstzeit:	29 Jahre (J) 152 Tage (T)
29 J 152/365 T = 29,416 J oder	29,42 J (gerundet)
29,42 J x 1,79375 v.H. = 52,772 =	52,77 v.H. (gerundet)
<u>Maßgeblicher Ruhegehaltssatz:</u>	<u>52,77 v.H.</u>

Hinweis: Beträgt bei Eintritt in den Ruhestand

- wegen Dienstunfähigkeit oder
- aufgrund einer besonderen Altersgrenze vor dem 65. Lebensjahr (z.B. Polizei- oder Justizvollzugsdienst) der Ruhegehaltssatz weniger als 66,97 v.H., kann dieser nach § 14a BeamtVG auf Antrag vorübergehend (längstens bis zum 65. Lebensjahr) bis auf höchstens 66,97 v.H. erhöht werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes".

1.3.2 Berechnung des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Tz. 1.1) und des Ruhegehaltssatzes (Tz. 1.3) berechnet.

Beispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	3.000,00 EUR
Ruhegehaltssatz	52,77 v. H.
Ruhegehalt 52,77 v.H. x 3.000 EUR =	1.583,10 EUR

1.3.3 Minderung des Ruhegehaltes (§ 14 Abs. 3 BeamtVG)

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand

- wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder
 - wegen **Schwerbehinderung** vor Ablauf des Monats in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird oder
 - auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit (§ 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBG - frühestens ab dem 63. Lebensjahr) **und** vor Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird
- ist das Ruhegehalt **dauerhaft** zu mindern, und zwar um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Ruhestand vor dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt beginnt; die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen. (vgl. auch Merkblatt Versorgungsabschläge)

1.3.4 Mindestversorgung (§ 14 Abs. 4 BeamtVG)

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes (1.1.1) - amtsabhängiges Ruhegehalt -. Es darf nicht hinter 65 v.H. der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (ggf. zuzüglich Familienzuschlag bis zur Stufe 1) zurückbleiben - amtsunabhängiges Ruhegehalt -. Das amtsunabhängige Ruhegehalt wird um einen Festbetrag von 30,68 EUR erhöht.

1.3.5 Kinderbezogener Anteil des Familienzuschlags (§ 50 Abs. 1 BeamtVG)

Zum Ruhegehalt tritt der Kinderanteil des Familienzuschlags von der Stufe 2 an aufwärts, wenn die Voraussetzungen zum Bezug des Kindergeldes nach dem EStG bzw. nach dem BKGG erfüllt sind (vgl. hierzu Merkblatt Kindergeld).

2 Übergangsvorschriften (§ 85 BeamtVG)

2.1 Allgemeines

In den mit [Ⓞ] bezeichneten Bereichen sind, sofern der Höchstruhegehaltsatz (71,75 v.H.) nicht erreicht wird, vergleichsweise die bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, wenn das Beamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden hat. Im einzelnen ist zu beachten, dass

2.1.1 die Beschränkung der zu berücksichtigenden **Ausbildungszeiten (vgl. Tz. 1.2.2.3)** auf drei Jahre entfällt. Ruhegehaltfähig ist die jeweilige vorgeschriebene Mindeststudien- und -prüfungszeit.

Hinweis: Für Angehörige des Vollzugsdienstes entfällt die Berücksichtigung der Vordienstzeiten nach § 12 Abs. 2.

2.1.2 Vordienstzeiten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) werden ohne die in Tz. 1.2.3 aufgeführten Einschränkungen berücksichtigt, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.1.3 für die Berechnung einer **Zurechnungszeit (vgl. Tz. 1.2.4)**

an die Stelle des 60. Lebensjahres das 55. Lebensjahr tritt und der Zeitraum lediglich zu 1/3 anrechenbar ist.

2.2 Ruhegehaltssatz (vgl. Tz. 1.3)

Die Höhe des Ruhegehaltssatzes bestimmt sich nach so genanntem "Mischrecht". Danach ist

- die bis zum **31. Dezember 1991** zurückgelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit anhand der nachstehenden Tabelle in einen Ruhegehaltssatz umzuwandeln (Besitzstand) und
- die vom **01. Januar 1992** bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegte Dienstzeit (ggf. einschließlich Zurechnungszeit) mit 1,0 v.H. zu multiplizieren und dem Besitzstand hinzuzurechnen.
- Der sich hieraus ergebende Gesamtruhegehaltssatz ist mit dem Faktor 0,95667 zu vervielfältigen.

Der so berechnete Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz lt. nachstehender Tabelle nach Absenkung mit dem Faktor 0,95667 nicht übersteigen.

Normalversorgung						
Jahre	v.H.	Jahre	v.H.	Jahre	v.H.	
bis 10	35	ab 19	53	ab 28	68	
ab 11	37	ab 20	55	ab 29	69	
ab 12	39	ab 21	57	ab 30	70	
ab 13	41	ab 22	59	ab 31	71	
ab 14	43	ab 23	61	ab 32	72	
ab 15	45	ab 24	63	ab 33	73	
ab 16	47	ab 25	65	ab 34	74	
ab 17	49	ab 26	66	ab 35	75	
ab 18	51	ab 27	67			
Unfallversorgung						
Jahre	bis 15	ab 16	ab 17	ab 18	ab 19	ab 20
v.H.	66 2/3	67	69	71	73	75

Übersteigt der nach Mischrecht berechnete Ruhegehaltssatz den nach neuem Recht (Tz. 1.3), ist er der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Bleibt der nach Mischrecht ermittelte Ruhegehaltssatz hinter dem nach neuem Recht zurück, ist der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht für die Versorgung maßgebend.

B Hinterbliebenenversorgung (§§ 16 ff BeamtVG)

1 Versorgungsbezüge für Hinterbliebene

Berechnungsgrundlage für **Witwen-, Witwer- und Waisengelder** ist das Ruhegehalt, das die/der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können. Beim Tod einer Beamtin/eines Beamten besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge nur dann, wenn die/der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder wenn der Tod als Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist. Die Hinterbliebenenbezüge dürfen weder einzeln noch insgesamt das ihrer Berechnung zugrunde liegende Ruhegehalt übersteigen. Ggf. sind die Bezüge im gleichen Verhältnis zu kürzen (§§ 25, 42).

1.1 Ein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld besteht in der Regel nach einer Ehedauer von mindestens einem Jahr. Das Witwen-/Witwergeld (§§ 20, 39). beträgt 55 v. H. des Ruhegehaltes. Wurde die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren, beträgt das Witwengeld 60 v. H. des maßgeblichen Ruhegehaltes des Verstorbenen. War der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als die/der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, ist das Witwen-/Witwergeld ggf. zu kürzen.

1.1.1 Wurde die Ehe erst nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen und hatte der Ruhestandsbeamte/die Ruhestandsbeamtin zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits die Regelaltersgrenze vollendet, kann der Witwe/dem Witwer ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Eheschließung nicht ausschließlich dem Zweck diene, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen. Der Unterhaltsbeitrag wird in der Regel in Höhe des gesetzlichen Witwen-/Witwergeldes gewährt. Erwerbs- oder Erwerbssersatzeinkommen sind nach Abzug von Freibeträgen auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Wird auf Erwerbs- oder Erwerbssersatzeinkommen verzichtet, wird es nicht beantragt oder wird an dessen Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragsersatzung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. (§§ 19, 22 Abs. 1)

1.2 Das Witwen-/Witwergeld beträgt mindestens 60 v. H. des Mindestruhegehaltes (siehe Abschnitt A Tz. 1.3.4) und wird um jeweils 30,68 EUR erhöht.

1.3 Das Waisengeld beträgt für eine Halbweise 12 v. H. und für eine Vollweise 20 v. H. des Ruhegehaltes, im Rahmen der Unfall - Hinterbliebenenversorgung für Halb- und Vollweise je 30 v. H. des Unfallruhegehaltes.

1.4 Das Waisengeld beträgt mindestens 12 bzw. 20 v. H. des Mindestruhegehaltes (vgl. Abschnitt A Tz. 1.3.4); bei Unfallversorgung mindestens 30 v. H. des Mindestunfallruhegehaltes.

1.5 Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur auf Antrag und in der Regel nur dann gewährt, wenn die Waise sich in Ausbildung befindet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Zur Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzungen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzuwenden (§ 61 Abs. 2).

Für behinderte Waisen gilt nach Vollendung des 18. Lebensjahres, dass auf die Versorgungsbezüge die Hälfte des Betrages angerechnet wird, um den das eigene Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt (siehe Tz. 1.4). Über das 27. Lebensjahr hinaus wird Waisengeld nur gewährt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

1.6 Der Kinderanteil im Familienzuschlag wird zur Hinterbliebenenversorgung gezahlt, wenn die in Abschnitt A Tz. 1.3.5 genannten Voraussetzungen vorliegen (s. Merkblatt Kindergeld). In der Regel wird er neben dem Witwen-/Witwergeld gezahlt.

Verzeichnis der Rechtsvorschriften mit Fundstellennachweis und Abkürzungen

Rechtsvorschrift	Abkürzung	Fundstelle
Beamtenversorgungsgesetz (Stand: 31.08.2006)	BeamtVG	FNA 2030 - 25
Bundesbesoldungsgesetz (Stand: 31.08.2006)	BBesG	FNA 2032 - 1
Landesrichtergesetz	LRiG	SGV NRW 312
Einkommensteuergesetz	EStG	FNA 611 - 1
Landesbeamtengesetz	LBG	SGV.NRW. 2030
Landesbesoldungsgesetz	LBesG	SGV.NRW. 2320